



Letzte Aktualisierung: Juli 2015

Länderprofil Deutschland

Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention 1952

Für Deutschland gewählte Richterin: Angelika Nußberger

[Lebensläufe der Richter](#) sind auf der Website des EGMR abrufbar

Frühere für Deutschland gewählte Richter: Hermann MOSLER (1959-1980), Rudolf BERNHARDT (1981-1998), Georg RESS (1998-2004), Renate JAEGER (2004-2010)

2014 befasste sich der Gerichtshof mit 1.195 Beschwerden gegen Deutschland, von denen 1.182 für unzulässig erklärt oder in seinem Register gestrichen wurden. Er erließ 13 Urteile, von denen drei mindestens eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellten.

Bearbeitete Beschwerden	2013	2014	2015*
Einem Spruchkörper zugeordnet	1525	1026	460
der Regierung zugestellt	24	25	12
Entschiedene Beschwerden:	3040	1195	500
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Einzelrichter)	2980	1145	474
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Ausschuss mit drei Richtern)	45	32	13
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Kammer)	8	5	8
- entschieden durch Urteil	7	13	5
Beantragte vorläufige Maßnahmen:	35	35	15
- stattgegeben	1	1	0
- abgelehnt (einschließlich außerhalb des Anwendungsbereiches)	34	34	15

* 1 Januar 2015 bis 1 Juli 2015

Für Informationen über die Spruchkörper und Verfahren des Gerichtshofs siehe [Website des EGMR](#)

Beim Gerichtshof anhängige Beschwerden am 01/07/2015	
Insgesamt anhängige Beschwerden*	530
Beschwerden anhängig vor einem Spruchkörper:	291
Einzelrichter	153
Ausschuss (3 Richter)	4
Kammer (7 Richter)	133
Große Kammer (17 Richter)	1

* einschließlich Beschwerden, für die vollständige Beschwerdeformulare noch nicht eingereicht wurden

Deutschland und sein Beitrag zum Budget des Gerichtshofs

2015 beträgt das Budget des Gerichtshofs annähernd 69 Millionen Euro, finanziert durch Beiträge der 47 Mitgliedstaaten des Europarates entsprechend der Schlüsseltabellen basierend auf Bevölkerungszahl und BIP; 2015 beträgt der Beitrag Deutschlands zum Budget des Europarates (306 Millionen Euro) EUR **35.415.188**.

Die Gerichtskanzlei

Die Aufgabe der Gerichtskanzlei ist es, dem Gerichtshof in der Ausübung seiner richterlichen Funktionen juristische und administrative Unterstützung zu gewähren. Sie besteht aus Juristen, Verwaltungs- und technischem Personal sowie Übersetzern. Derzeit sind **664** Mitarbeiter dort tätig, von denen **21** Deutsche sind.

Erwähnenswerte Fälle

Urteile Große Kammer

Fälle betreffend die Veröffentlichung von Fotos in den Medien

Axel Springer AG gegen Deutschland

07.02.2012

Der Fall betrifft das Veröffentlichungsverbot von zwei Zeitungsartikeln über die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung eines bekannten Fernsehspielers durch deutsche Gerichte. Das Beschwerde führende Unternehmen berief sich auf Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung). Die Rechtssache wurde an die Große Kammer abgegeben.

[Verletzung von Artikel 10 \(Freiheit der Meinungsäußerung\)](#)

Siehe [Pressemitteilung auf Deutsch](#) für die Fälle Von Hannover und Springer

Von Hannover gegen Deutschland

07.02.2012

Beschwerde über die Weigerung deutscher Gerichte, die Veröffentlichung von Urlaubsbildern der Beschwerdeführer zu verbieten (Prinzessin Caroline von Hannover – Tochter des verstorbenen Prinz Rainier III von Monaco – und ihr Ehemann Prinz Ernst August von Hannover), die ohne ihre Zustimmung aufgenommen wurden. Die angegriffenen Entscheidungen wurden nach dem Caroline von Hannover-Urteil des Gerichtshofs am 24.6.2004 gefällt (siehe unten). Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Die Rechtssache wurde an die Große Kammer abgegeben.

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

Siehe [Pressemitteilung auf Deutsch](#) für die Fälle Von Hannover und Springer

Herrmann gegen Deutschland

26.06.2012

Die Beschwerde betraf die Klage eines Grundstücksbesitzers darüber, gezwungen zu sein, die Jagd auf seinem Land zu akzeptieren, obwohl er aus moralischen Gründen dagegen ist.

[Verletzung von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls \(Schutz des Eigentums\)](#). Der Gerichtshof fand im Besonderen, dass die Verpflichtung, die Jagd auf ihrem

Eigentum zu dulden, für Grundstücksbesitzer in Deutschland, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Last darstellt. Der Gerichtshof folgte dabei seinen Schlussfolgerungen in zwei früheren Urteilen über die Jagdgesetzgebung in Frankreich und Luxemburg.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Gäffen gegen Deutschland (22978/05)

01.07.2010

Verurteilt wegen Entführung und Tötung eines Kindes, behauptete der Beschwerdeführer, die Polizei habe ihm mit Folter gedroht, um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsort des Kindes zu veranlassen (zu einer Zeit, als sie glaubten, der Junge sei noch am Leben) und dass im Verfahren Beweise gegen ihn Verwendung fanden, die durch Nötigung erbracht worden seien. Der Gerichtshof fand, dass die Drohungen einer unmenschlichen Behandlung gleichkamen, aber dass das Verfahren als Ganzes fair waren.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 6 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Mooren gegen Deutschland

09.07.2009

Die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers – wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung – wurde nicht zügig überprüft und seinem Rechtsbeistand keine Akteneinsicht während des Verfahrens gewährt.

[Verletzung von Artikel 5 § 4 \(Recht einer festgenommenen Person auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

Jalloh gegen Deutschland

11.07.2006

Zwangweise Verabreichung eines Brechmittels an den Beschwerdeführer (der des Drogenhandels verdächtig war), um bei ihm das Erbrechen von Drogentüchchen herbeizuführen, von denen vermutet wurde, er habe sie bei der Verhaftung geschluckt. Die Drogen wurden danach gegen ihn im Strafverfahren als Beweis benutzt.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der Folter und erniedrigender Behandlung\)](#)

[Verletzung von Artikel 6 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

[Sürmeli gegen Deutschland](#)

08.06.2006

Der Fall betraf die Länge der Verfahren vor nationalen Gerichten. Der Gerichtshof befand, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht als Rechtsmittel gegen übermäßig lange, immer noch anhängige, Gerichtsverfahren betrachtet werden kann.

[Verletzung von Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\)](#)

[Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

[Jahn u.a. gegen Deutschland](#)

30.06.2005

Die Beschwerdeführer waren verpflichtet, nach der deutschen Wiedervereinigung ohne Entschädigung Land zurückzugeben, das ihren Angehörigen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zugeteilt worden war.

[Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#), weder für sich noch in Verbindung mit [Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

[Sahin gegen Deutschland & Sommerfeld gegen Deutschland](#)

08.07.2003

Weigerung deutscher Gerichte, zwei Vätern Umgang mit ihren unehelich geborenen Kindern zu gewähren.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#) in Verbindung mit [Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 8 für sich genommen](#)

[Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein gegen Deutschland](#)

12.07.2001

Der Monarch von Liechtenstein machte insbesondere geltend, er habe – bezüglich seiner Klage auf Restitution eines 1946 in der ehemaligen Tschechoslowakei beschlagnahmten Bildes – keinen effektiven Zugang zu Gericht gehabt, während sich das Bild in einem der Familienschlösser auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik befunden habe.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Zugang zu Gericht und Fairness des Verfahrens\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

[Streletz, Kessler, Krenz, und K.-H. W gegen Deutschland](#)

22.03.2001

Der Fall betraf die Verurteilung von Führungspersonlichkeiten der ehemaligen DDR wegen Mordes nach der Wiedervereinigung, da sie durch die Beteiligung an Entscheidungen auf höchster Ebene maßgeblich am Tod von Menschen beteiligt waren, die versucht hatten, in den Westen zu fliehen. Die Beschwerdeführer trugen vor, dass die Taten, wegen derer sie verurteilt wurden zum Zeitpunkt der Begehung kein Unrecht dargestellt hätten und dass deshalb ihre Verurteilung durch deutsche Gerichte unrechtmäßig gewesen sei.

[Keine Verletzung von Artikel 7 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

[Vogt gegen Deutschland](#)

26.09.1995

Die Beschwerdeführerin wurde vor der Wiedervereinigung wegen ihrer politischen Aktivitäten in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) aus dem Beamtenverhältnis der Bundesrepublik Deutschland entlassen.

[Verletzung von Artikel 10 \(Meinungsfreiheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\)](#)

Erwähnenswerte Fälle

Urteile Kammer

Fälle betreffend die Sicherungsverwahrung (Artikel 5)

[H. W. gegen Deutschland \(17167/11\)](#)

19.09.2013

Der Fall betraf die Überprüfung der Unterbringung eines Täters in der Sicherungsverwahrung durch deutsche Gerichte, die durch das verurteilende Gericht, zusammen mit seiner Verurteilung wegen Sexualdelikten, vor mehr als zwölf Jahren angeordnet worden war.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

Haidn gegen Deutschland

13.01.2011

Der Fall betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers im Gefängnis zu Präventionszwecken auf unbestimmte Dauer nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe.

[Verletzung von Artikel 5 § 1](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Grosskopf gegen Deutschland

21.10.2010

Der Fall betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung im Anschluss an die vollständige Verbüßung seiner Freiheitsstrafe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sicherungsverwahrung eines Gefangenen, so, wie sie von dem urteilenden Gericht festgelegt worden war, nicht an sich die Konvention verletze.

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 1](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)

17.12.2009

Der Gerichtshof stellte fest, dass die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines als für die Öffentlichkeit gefährlich eingestuftes Täters die Konvention verletzt.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit\); Verletzung von Artikel 7 § 1 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Am 13.01.2011 verkündete der Gerichtshof Urteile in drei ähnlichen Fällen:

[Kallweit, Mautes und Schummer gegen Deutschland](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Fälle mit Bezug zu elterlichem Sorge- und Umgangsrecht – Privat- und Familienleben (Artikel 8)

I. S. gegen Deutschland

(Nr. 31021/08)

05.06.2014

Der Fall betraf die Beschwerde einer Frau, dass sie keinen regelmäßigen Kontakt zu und keine Informationen über ihre biologischen Kinder erhielt, die von einem anderen Paar adoptiert worden waren.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof berücksichtigte, dass Frau S. durch die Zustimmung zur Adoption

wissentlich alle Rechte an ihren biologischen Kindern aufgegeben habe.

Ahrens und Kautzor gegen Deutschland

22.03.12

Beide Fälle betrafen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen, die die Beschwerdeführer erhoben hatten. Einer der Beschwerdeführer ist leiblicher Vater einer Tochter, der andere mutmaßlich leiblicher Vater einer Tochter; rechtlicher Vater ist jeweils ein anderer Mann, der mit der Kindesmutter zusammen lebt.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

[Keine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Schneider gegen Deutschland

15.09.2011

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang mit seinem mutmaßlich leiblichen Sohn zu gewähren, dessen rechtlicher Vater der Ehemann der Kindesmutter war.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Anayo gegen Deutschland

21.12.2010

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang mit seinen leiblichen Kindern zu gewähren, mit denen er nie zusammengelebt hatte.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Zaunegger gegen Deutschland

03.12.2009

Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer nach dem damals anwendbaren deutschen Recht, für sein uneheliches Kind die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts gegen den Willen der Kindesmutter durchzusetzen.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Familienlebens\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Görgülü gegen Deutschland

26.02.2004

Weigerung der deutschen Gerichte, dem Beschwerdeführer Sorgerecht für und Umgang mit seinem in einer Pflegefamilie untergebrachten Kind zu gewähren.

Verletzung von Artikel 8

Kutzner gegen Deutschland

26.02.2002

Aufhebung des elterlichen Sorgerechts wegen fehlender „notwendiger geistiger Befähigung“ der Eltern, ihre Kinder großzuziehen.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Andere Fälle betreffend die Achtung des Privatlebens (Artikel 8)

Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 3)

19.09.2013

Der Fall betraf eine Beschwerde, die von Prinzessin Caroline von Hannover eingereicht wurde, gegen die Weigerung deutscher Gerichte, eine einstweilige Verfügung zu erlassen gegen die Veröffentlichung eines Urlaubsbildes von ihr und ihrem Ehemann, das ohne ihre Kenntnis aufgenommen worden war. Die Fotografie war begleitet von einem Artikel über den Trend unter den sehr Reichen, ihre Ferienhäuser zu vermieten.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof befand, dass die deutschen Gerichte die wesentlichen Kriterien und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen berücksichtigt hatten.

Koch gegen Deutschland

19.07.2012

Der Fall betraf die Weigerung der deutschen Behörden, Herrn Kochs Frau, die fast vollständig querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, Herrn Kochs Beschwerde über diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte verstieß.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Stübing gegen Deutschland

12.04.2012

Der Fall betraf die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Gefängnisstrafe wegen seiner Inzestbeziehung mit seiner jüngeren Schwester, die er, nachdem er in einer Pflegefamilie aufgewachsen war, erst

als Erwachsener kennengelernt hatte und mit der er vier gemeinsame Kinder hat.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Obst und Schüth gegen Deutschland

23.09.2010

Beide Fälle betrafen die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführer durch einen kirchlichen Arbeitgeber wegen eines außerehelichen Verhältnisses. Herr Obst hatte die Stelle des Gebietsdirektors Öffentlichkeitsarbeit für Europa in der Mormonenkirche inne; Herr Schüth war der Organist und Chorleiter einer katholischen Pfarrgemeinde.

[Keine Verletzung von Artikel 8 im Fall Obst](#)

[Verletzung von Artikel 8 im Fall Schüth](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Brauer gegen Deutschland

28.05.2009

Der Beschwerdeführerin war es nicht möglich, ihre Erbrechte nach dem Tod ihres Vaters nach der deutschen Wiedervereinigung auszuüben. Sie wurde außerehelich vor 1949 geboren und wuchs in der ehemaligen DDR auf, während ihr Vater in Westdeutschland lebte.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8](#)

Storck gegen Deutschland

16.06.2005

Unterbringung der Beschwerdeführerin in der geschlossenen Anstalt einer psychiatrischen Klinik ohne gerichtliche Anordnung ihrer Unterbringung oder Behandlung.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 8](#)

Caroline Von Hannover gegen Deutschland

24.06.2004

Die Beschwerdeführerin, Tochter des verstorbenen Prinz Rainier III von Monaco, machte geltend, die deutschen Gerichte hätte ihr keinen angemessenen Schutz gewährt vor der Veröffentlichung von Bildern, die ohne ihr Wissen von Papparazzi aufgenommen worden waren und sie ihn ihrem Privatleben zeigten.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Fälle mit Bezug zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9)

Wasmuth gegen Deutschland

17.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines Steuerzahlers über die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der hervorgeht, dass er keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\) oder Artikel 9 \(Religionsfreiheit\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Siebenhaar gegen Deutschland

03.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde einer bei einer evangelischen Kirchengemeinde angestellten Kindergärtnerin über ihre fristlose Kündigung wegen ihrer aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft.

[Keine Verletzung von Artikel 9](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Fälle mit Bezug zur Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10)

Axel Springer AG (Nr. 2) gegen Deutschland

10.07.2014

Der Fall betraf das von einem deutschen Gericht gegen den Springer-Verlag verhängte Verbot, in der Zeitung *Bild* weitere Artikel über bestimmte Äußerungen im Jahr 2005 des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Thiele zu veröffentlichen. Dieser hatte Zweifel geäußert hinsichtlich der Bedingungen und Umstände, die der Ernennung des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder als Vorsitzender des Aufsichtsrates des deutsch-russischen *Konsortiums Nordeuropäische Gaspipeline* (NEGP) vorangegangen waren.

[Verletzung von Artikel 10](#)

Brosa gegen Deutschland

17.04.2014

Der Fall betraf eine einstweilige gerichtliche Verfügung die Herrn Brosa verbot, ein Flugblatt zu verteilen, in dem er dazu aufrief, nicht für einen örtlichen Bürgermeisterkandidaten zu stimmen, der

mutmaßlich Deckung für eine Neo-Nazi-Organisation bot.

[Verletzung von Artikel 10](#)

Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, dass die deutschen Gerichte nicht nachgewiesen hatten, dass es notwendig war, den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kandidaten über Herrn Brosas Freiheit der Meinungsäußerung zu stellen.

Peta Deutschland gegen Deutschland

08.11.2012

Der Fall betraf eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung, die die Tierschutzorganisation PETA daran hinderte, eine Plakatkampagne zu veröffentlichen, die Bilder von Häftlingen eines Konzentrationslagers zusammen mit Bildern von Tieren in Massentierhaltung zeigte.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

Der Gerichtshof befand vor allem, dass eine Anspielung auf den Holocaust im besonderen Kontext der deutschen Vergangenheit gesehen werden muss. In diesem Lichte akzeptierte der Gerichtshof, dass die deutschen Gerichte für den Erlass einer zivilrechtlichen einstweiligen Verfügung relevante und ausreichende Begründungen geliefert hatten.

Heinisch gegen Deutschland

21.07.2011

Der Fall betraf die fristlose Kündigung einer Altenpflegerin, nachdem sie wegen angeblicher Mängel in der erbrachten Pflege Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte.

[Verletzung von Artikel 10](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Aydin gegen Deutschland

27.01.2011

Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft, beschwerte sich über ihre strafrechtliche Verurteilung wegen Unterzeichnung einer Erklärung zur Unterstützung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), einer Vereinigung, die von deutschen Behörden verboten wurde.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

Erstes Pilotverfahren gegen Deutschland

Rumpf gegen Deutschland

02.09.2010

Der Fall betraf die überlange Verfahrensdauer vor innerstaatlichen Gerichten, ein immer wieder auftretendes Problem, das den häufigsten Verstößen Deutschlands gegen die Konvention zugrunde liegt. Der Gerichtshof befand, dass Deutschland innerhalb eines Jahres ein effektives Rechtsmittel gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen hatte.

[Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist\)](#)

[Verletzung von Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\).](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Gray gegen Deutschland

22.05.2014

Der Fall betraf den Tod eines Patienten in seinem Zuhause im Vereinigten Königreich als Folge der Fehlbehandlung durch einen deutschen Arzt, der dem britischen nationalen Gesundheitsdienst durch einen privaten Dienstleister vermittelt worden war. Die Söhne des Patienten machten geltend, dass die Behörden in Deutschland, wo der Arzt wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, keine effektive Untersuchung der Todesumstände ihres Vaters durchgeführt hätten.

[Keine Verletzung von Artikel 2 \(Recht auf Leben\)](#)

Karaman gegen Deutschland

27.02.2014

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass sein Recht auf Unschuldsvermutung aufgrund von Hinweisen auf seine Teilnahme an einer Straftat – im Urteil eines deutschen Gerichts in einem Strafverfahren gegen mehrere Mitverdächtige, die sich getrennt von ihm vor Gericht verantworten mussten – verletzt worden sei.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 2 \(Unschuldsvermutung\)](#)

Schwabe und M. G. gegen Deutschland

01.12.2011

Der Fall betraf die mehr als fünftägige Ingewahrsamnahme zweier junger Männer im Juni 2007, die sie daran hinderte, an den Demonstrationen gegen den G8-Gipfel

der Staats- und Regierungschefs in Heiligendamm nahe Rostock teilzunehmen.
[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\).](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Hellig gegen Deutschland

07.07.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines Strafgefangenen, er sei im Gefängnis sieben Tage lang unbedeckt in einer Sicherheitszelle untergebracht worden.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Erwähnenswerte Fälle: Zulässigkeitsentscheidungen

Zierd gegen Deutschland

Entscheidung vom 08.04.2014

Vor dem Gerichtshof beschwerte sich Frau Zierd über die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten bei ihrem inzwischen verstorbenen Sohn während seiner Verwahrung in einem psychiatrischen Hospital. Sie berief sich auf Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

[Der Gerichtshof entschied, den Fall in seinem Register zu streichen, da er einen Vorschlag einer einseitigen Erklärung seitens der deutschen Regierung erhalten hatte¹.](#)

Baudler, Reuter und Müller gegen Deutschland

Entscheidung vom 6.12.2011

Die Beschwerdeführer in den Verfahren *Baudler* und *Reuter* waren beide als Pfarrer in evangelischen Gemeinden beschäftigt. Die Beschwerdeführer im Verfahren *Müller* waren als Offiziere für die Heilsarmee

¹ In einem Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem ein Verfahren der gütlichen Einigung nicht erfolgreich war, kann die beklagte Regierung eine Erklärung abgeben, die die Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte anerkennt und es übernimmt, dem Beschwerdeführer Wiedergutmachung zu gewähren.

Deutschland tätig. Die Beschwerdeführer rügten, dass sie nach ihrer Versetzung in den Warte- (und Ruhestand) bzw. nach ihrer Entlassung aus dem Offiziersdienst keinen Zugang zu einem staatlichen Gericht gehabt hätten, um die Entscheidung anzufechten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig und kam insbesondere in den Fällen Baudler und Reuter zu dem Schluss, dass die von den Beschwerdeführern angestrebten Verfahren kein nach deutschem Recht anerkanntes Recht betrafen, so dass Artikel 6 EMRK zum Tragen käme. Im Fall Müller war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschwerdeführer nicht behaupten konnten, ihnen sei das Recht vorenthalten worden, im Hinblick auf ihre Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung in der Sache zu erzielen.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Dojan u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 13.09.2011

Die Entscheidung betraf die Beschwerden von fünf Ehepaaren über die Weigerung der deutschen Behörden, ihre Kinder vom teilnahmepflichtigen Sexualkundeunterricht und anderen schulischen Pflichtveranstaltungen zu befreien. Sie machten geltend, diese Entscheidungen hätten ihr Recht, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, unverhältnismäßig eingeschränkt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und sah insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die beanstandeten Unterrichtseinheiten und schulischen Aktivitäten die Sexualerziehung der Eltern, basierend auf ihren religiösen Überzeugungen, in Frage gestellt hätten. Auch hatten die Schulbehörden im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten keine bevorzugte Behandlung einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck gebracht.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Sfountouris u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 31.05.2011

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, den Nachkommen von Opfern eines SS-Massakers 1944 in Griechenland Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel

1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot).

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und unterstrich, dass die Beschwerdeführer keine berechnete Erwartung haben konnten, eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Bock gegen Deutschland

Entscheidung vom 19.01.2010

Der Fall betraf die überlange Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht wegen einer Klage auf 7,99 EUR. Der Beschwerdeführer beklagte sich unter Berufung auf Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 13 (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf).

Der Gerichtshof erachtete die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Appel-Irrgang gegen Deutschland

Entscheidung vom 06.10.2009

Der Fall betraf den verpflichtenden Ethikunterricht für Schüler der Klassen 7 bis 10 in Berlin, den die Beschwerdeführer ablehnten. Sie beriefen sich auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung).

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und befand insbesondere, dass der Ethikunterricht darauf abzielt, grundsätzliche ethische Fragen zu untersuchen, unabhängig vom kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund der Schüler, was mit den in Artikel 2 Protokoll Nr. 1 enthaltenen Grundsätzen von Pluralismus und Neutralität im Einklang steht.

Von Maltzan u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 02.03.2005

In diesen Fällen ging es um Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen für Personen, deren Besitz nach 1949 in der ehemaligen DDR bzw. zwischen 1945 und 1949 in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone enteignet wurde. Die Beschwerdeführer machten insbesondere eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geltend.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig.

Erwähnenswerte anhängige Fälle

Große Kammer

Schatschaschwili gegen Deutschland (Nr. 9154/10)

Der Fall wurde am 8. September 2014 an die Große Kammer verwiesen.

Der Beschwerdeführer wurde 2008 von einem deutschen Gericht wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt. In einem der Fälle stützte sich das Gericht wesentlich auf die Aussagen zweier Zeuginnen und Geschädigten der von ihm begangenen Straftat, die diese im Ermittlungsverfahren gemacht hatten. Kurz darauf hatten die beiden Zeuginnen Deutschland verlassen und sich anschließend geweigert, in der Verhandlung auszusagen.

Vor dem Gerichtshof beruft sich der Beschwerdeführer auf Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und macht geltend,

sein Verfahren sei unfair gewesen, da weder er noch sein Anwalt die Möglichkeit gehabt hätten, die einzigen unmittelbaren Zeuginnen der angeblich von ihm begangenen Straftat zu befragen.

In seinem Kammerurteil in dem Verfahren, am 17. April 2014, stellte der Gerichtshof mit einer Mehrheit der Stimmen keine Verletzung von Artikel 6 fest.

Kammer

Kahn gegen Deutschland (Nr. 16313/10)

Beschwerde wurde der deutschen Bundesregierung im Dezember 2011 zugestellt

Der Fall betrifft die weitere Veröffentlichung von Fotos der Kinder des Fußballspielers Oliver Kahn in zwei Zeitungen entgegen einer Verbotsverfügung.

Die Beschwerdeführer berufen sich auf Artikel 8 der Konvention wegen ungenügendem Schutz ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

**Pressekontakt
+33 (0)3 90 21 42 08**